

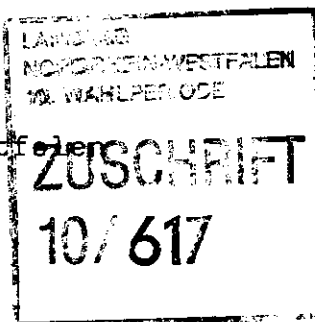
Der Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Lenaustraße 41
4000 Düsseldorf 30
Telefon 0211/6398-1
Durchwahl 6398-231

1
Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen

AG Freie Wohlfahrtspflege, Lenaustraße 41, 4000 Düsseldorf 30

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan -
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Druckauflage: 100 Exemplare

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Dr.Li/Stz

Datum
18.11.1986

Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 -

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sind befremdet darüber, daß uns der Gesetzentwurf erst auf eine besondere Nachfrage hin zugesandt wurde. In Ihrem Schreiben vom 23.10.1986 wird der Entwurf 45 Organisationen zur Stellungnahme zugeleitet, nicht jedoch unserer Arbeitsgemeinschaft. Dies verwundert um so mehr, weil wir den Vorläufer des Entwurfes, den Referentenentwurf des Landesmediengesetzes vom Chef der Staatskanzlei mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt bekommen haben.

Der Gesetzentwurf liegt uns erst seit dem 29.10.1986 vor. Da das Gesetz noch vor Weihnachten verabschiedet werden soll, bleibt kaum Zeit für eine eingehende Beratung und Stellungnahme. Wir meinen, daß ein Gesetz dieser Tragweite aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen nicht in einer solchen Hast verabschiedet werden darf.

Des weiteren sind wir um so mehr darüber befremdet, daß unser rechtzeitig und dringend vorgebrachtes Anliegen zum Referentenentwurf des Landesmediengesetzes nicht berücksichtigt worden ist. Wir haben unter dem 17.7.1986 an den Chef der Staatskanzlei eine Eingabe gerichtet, daß in den Medienräten keinesfalls eine gemeinsame Vertretung unserer Arbeitsgemeinschaft mit den Familienverbänden vorgesehen werden soll. Gleichwohl sieht § 48 Abs. 3 Nr. 7

des vorliegenden Regierungsentwurfes für die Zusammensetzung der Rundfunkkommission einen gemeinsamen Vertreter für unsere Arbeitsgemeinschaft und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände vor.

Wir haben in unserer Stellungnahme vom 17.7.1986 eindrücklich darauf hingewiesen, daß diese sachlich nicht begründbare Besetzung analog dem WDR-Gesetz nicht in das Landesmedien- bzw. Landesrundfunkgesetz übertragen werden soll.

Jede der beiden Arbeitsgemeinschaften soll vielmehr einen Sitz für sich erhalten. Das ist ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Mitglieds- und Interessenstruktur allein schon wegen der Bedeutung dieser Verbände gerechtfertigt. Wir beziehen uns ausdrücklich auf unsere Stellungnahme.

Durch den Wegfall der lokalen Medienräte entfällt eine Kontrollinstanz, die dringend notwendig ist, um Fehlentwicklungen in diesem neuen Bereich des Medienmarktes rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Mit um so mehr Nachdruck müssen wir deshalb darauf bestehen, mit einem eigenen Sitz in der Rundfunkkommission vertreten zu sein.

Denn die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege betreuen in den ihnen angeschlossenen Einrichtungen täglich mehrere Millionen Menschen, unter ihnen viele Alte, Behinderte, sozial Schwache und physisch sowie psychisch Gefährdete. Sie haben somit tagtäglich engen Kontakt zu einem breiten Bevölkerungsspektrum und kennen dessen Bedürfnisse und Sorgen aus eigener Anschauung. Viele dieser Menschen sehen in der Freien Wohlfahrtspflege einen Anwalt für die Interessen der Hilfebedürftigen. Nur am Rande sei auf die Bedeutung hingewiesen, die der Freien Wohlfahrtspflege als dem zweitgrößten Arbeitgeber im Lande zukommt. Die Vorschriften des Landesrundfunkgesetzes gewährleisten nach unserem derzeitigen Einblick nicht, daß dieser Bereich über den Rundfunk eine angemessene Öffentlichkeit erlangt.

Zu § 11 Abs. 5:

Die hier vorgenommenen Änderungen im Sinne eines überwiegenden Anteils aus Eigen- und Auftragsproduktionen werden von uns begrüßt. Denn sie führen dazu, daß Konzessionsinhaberschaft und Produzentenqualität weitgehend übereinstimmen. Dies ist aus Gründen der Wahrheit und Klarheit zu befürworten.

Dennoch ist durch die Formulierung "soll zu einem überwiegenden Anteil" diesem Anliegen noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Wir schlagen deshalb vor, das "Soll" in ein "Muß" umzuwandeln. Dies ergibt für § 11 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 folgenden Formulierungsvorschlag:



617/3

"(5) Jedes Fernsehvollprogramm muß zu einem Überwiegenden Anteil aus Eigen- und Auftragsproduktionen, auch in der Form von Gemeinschaftsproduktionen, bestehen. Es muß zugleich einen Überwiegenden Anteil von Produktionen aus dem deutsch-sprachigen und europäischen Raum enthalten."

Zu § 12 Abs. 1:

Die Regelungen in diesem Absatz werden von uns begrüßt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Formulierung in Abs. 1 a abweichend vom Wortlaut des § 131 StGB kürzer und klarer formuliert werden kann wie in § 6 Abs. 1 a des WDR-Gesetzes:

"(1) Sendungen, die
a) zum Rassenhaß aufstacheln oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken (§ 131 des StGB)
dürfen nicht verbreitet werden."

Wir meinen auch, daß die Regelungen des Abs. 1 im Grundsatz Aufnahme in den § 11 (Programmgrundsätze) finden und damit generelle Bedeutung auch für Erwachsene erlangen sollen.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Änderung wird begrüßt. Wir geben jedoch zu bedenken, ob die Zeitspanne statt um 24 Uhr schon um 23 Uhr beginnen soll.

Zu § 20 Abs. 1:

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge schlagen wir folgenden Zusatz vor:

"Werbung für Mittel, die zu Sucht oder Abhängigkeit oder sonstwie zu gesundheitlichen Schädigungen führen können (Alkohol, Tabletten o. ä.) ist verboten."

Zu § 20 Abs. 2:

Wir halten es für erforderlich, daß Werbung verboten wird, die mit festen, regelmäßig wiederkehrenden Sendeteilen verbunden ist. Ferner soll Sonn- und Feiertagswerbung schlechthin unzulässig sein. Im Übrigen schlagen wir vor, den Wortlaut des § 20 Abs. 2 des Referentenentwurfs des Landesmediengesetzes zu übernehmen, wonach die Werbung 15 Minuten je Stunde nicht überschreiten darf. Unser Neuvorschlag zu § 20 Abs. 2 lautet:

697/4

"(2) Werbung, die mit festen, regelmäßig wiederkehrenden Sendeteilen verbunden ist (z.B. Uhr, Wetterkarte, Nachrichten) ist verboten. Sendungen dürfen nur durch Programmbeiträge unterbrochen werden, an die sich keine Werbung anschließen darf. Werbung ist nur an Werktagen zulässig. Sie darf 20 v.H. der täglichen Sendezeit und 15 Minuten je Stunde nicht überschreiten."

Zu § 20 Abs. 3:

Wir begrüßen es, daß sog. Unterbrecherwerbung nicht mehr statthaft sein soll.

Zu § 23 Abs. 4:

Es ist nicht einzusehen, weshalb lediglich Organisationen mit kultureller Zielsetzung privilegiert Aufnahme in die Programme finden sollen. Wir meinen, daß es nicht zuletzt wegen des Sozialstaatsgebotes notwendig ist, hier besonders die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen mit sozialer Zielsetzung aufzuführen. Ferner soll der von jeder Veranstaltergemeinschaft bereitzustellende Anteil von 15 v.H. der lokalen Sendezeit auf 20 v.H. erhöht werden (analog zur Werbung).

Für § 23 Abs. 4 Satz 1 schlagen wir deshalb folgende Formulierung vor:

"Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm mit einem Anteil von bis zu 20 v.H. der Sendezeit Beiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Organisationen, insbesondere mit sozialer und kultureller Zielsetzung, einbeziehen,"

Zu § 23 Abs. 6:

Die Erstattung der Selbstkosten übersteigt das Leistungsvermögen sozialer, insbesondere freigemeinnütziger Einrichtungen. Will man diesen in Erfüllung des Sozialstaatsgebotes und der Meinungsvielfalt eine Publizität über den Rundfunk einräumen, dann muß ein geringerer Rahmen als der der Selbstkosten vorgesehen werden. Falls eine vollständige Vergütungsfreiheit nicht möglich ist, wird folgende finanzielle Lösung vorgeschlagen:

"(6) Die Betriebsgesellschaft stellt für die Verbreitung von Programmbeiträgen nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Organisationen mit sozialer und kultureller Zielsetzung Produktionshilfen in Höhe von 10 % ihrer eigenen jährlichen Gesamtproduktionskosten zur Verfügung. Bei der Verteilung müssen diese Organisationen gleich behandelt werden."

697/5

Zu § 23 Abs. 7 (neu):

An dieser Stelle ist vorzusehen, daß die Veranstaltergemeinschaften kostenlos und frühzeitig Programminformationen zur Verfügung stellen müssen. Nur dann ist gewährleistet, daß die in Abs. 4 genannten Organisationen sich auf die Sendezeiten einrichten und ihr Programm zur Geltung bringen können.

Formulierungsvorschlag:

"(7) Jede Veranstaltergemeinschaft muß kostenlos und frühzeitig Programminformationen zur Verfügung stellen."

§ 23 Abs. 7 wird zu § 23 Abs. 8.

Zu § 61 Abs. 1 Nr. 7:

§ 61 sieht Änderungen des WDR-Gesetzes vor, insbesondere über die Zusammensetzung des Rundfunkrates in § 15 Abs. 3 Nr. 10 WDR-Gesetz. Bei dieser Gelegenheit halten wir es - wie einführend ausgeführt - dringend für notwendig, die sachwidrige Regelung des § 15 Abs. 3 Nr. 11 WDR-Gesetz zu korrigieren. Denn dort ist die Verklammerung unserer Arbeitsgemeinschaft mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände durch einen Vertreter im Rundfunkrat vorgesehen. Die Chance zur Richtigstellung im WDR-Gesetz darf nach unserer Auffassung nicht verpaßt werden. Wir setzen uns deshalb mit allem Nachdruck dafür ein, daß diese Regelung jetzt sowohl im Landesrundfunkgesetz, was die Rundfunkkommission in § 48 Abs. 3 Nr. 7 angeht, als auch die entsprechende Bestimmung über den Rundfunkrat im WDR-Gesetz, § 15 Abs. 3 Nr. 11 WDR-Gesetz, geändert wird.

Falls zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung geplant ist, wären wir dankbar, wenn wir eingeladen und angehört würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Seifert)